

## Rechtsquellen und Anweisungen zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen

Rechtsquellen		
Quelle		Text
<p>LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und Beschluss der Landesregierung Nr. 1475 vom 22/12/2015 „Neue Rahmenbedingungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 5 LG Nr. 16/2015</b></p>	<p><b>1) Die Subjekte laut Artikel 2 des LG 16/2015 wickeln die Verfahren vollständig telematisch ab, außer in den von Art. 38 Abs. 2 des LG 16/2015 vorgesehenen Ausnahmefällen.</b></p> <p><i>Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen.</i></p> <p>Diese Bestimmung gilt für alle Subjekte laut Artikel 2.</p>
	<p><b>Art. 38 Abs. 1, 2 und 3 LG Nr. 16/2015 + (gemeinsam zu lesen mit)  Absatz 6 BLR Nr. 1475 vom 22/12/2015, abgeändert durch BLR Nr. 181 vom 21/02/2017 und BLR Nr. 1362 vom 12/12/2017</b></p>	<p><b>2) Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern:</b></p> <p>► können die Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge autonom beschaffen.</p> <p><b>3) Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern:</b></p> <p><b>Unter EU-Schwelle:</b></p> <p>► können autonom Güter und Dienstleistungen sowie Bauleistungen über die elektronischen Beschaffungsinstrumente und nach folgendem Schema beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güter und Dienstleistungen unter 221.000 Euro;</li> <li>- Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LG 16/2015 (Soziale und andere besondere Dienstleistungen) unter 750.000 Euro;</li> <li>- Bauleistungen unter 2 Millionen Euro;</li> </ul> <p>ANMERKUNG: Nur in jenen Fällen, in denen die Ausschreibungen für die in Abschnitt X des LG Nr. 16/2015 genannten Dienstleistungen (Soziale und andere besondere Dienstleistungen) einen Ausschreibungsbetrag von 500.000 Euro oder mehr bis zu einem Wert von unterhalb 750.000 Euro betragen und im Rahmen eines offenen Verfahrens zugeschlagen werden, wendet sich die Gemeinde an die Agentur für die öffentlichen Verträge – AOV.</p>

		<p><b>Über EU-Schwelle:</b></p> <p>► <b>werden Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen nach den folgenden Modalitäten beschafft:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güter, Dienstleistungen und Arbeiten mit einem Ausschreibungsbetrag zwischen 221.000 Euro und 500.000 Euro, wobei auf die Subjekte gemäß Art. 38 Abs. 3 des LG 16/2015 zurückgegriffen wird:</li> <li>- über die Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit laut Abschnitt VIII des Dekretes des Präsidenten der Region vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, in geltender Fassung;</li> <li>- über Subjekte, die Tätigkeiten zur Zentralisierung der Beschaffungen liefern sowie gegebenenfalls unterstützende Beschaffungstätigkeiten;</li> <li>- über die Bezirksgemeinschaften;</li> <li>- Güter und Dienstleistungen mit Ausschreibungsbeträge im Wert von 500.000 Euro oder höher und Arbeiten mit Ausschreibungsbeträgen im Wert von 2.000.000 Euro oder höher, wobei zusätzlich zu den obgenannten Subjekten auch auf die Agentur für öffentliche Verträge – AOV zurückgegriffen wird.</li> </ul>
<p><b>LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“</b></p>	<p><b>Art. 21-ter Abs. 1</b></p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p><b>Abs. 3</b></p>	<p>Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.</p> <p>Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.</p> <p>Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführ-</p>

		ten Zuschlagspreis berücksichtigt.
	<b>Abs. 4</b>	Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 ( <i>derzeit Beschluss der Landesregierung Nr. 1475 vom 22/12/2015, abgeändert durch die Beschlüsse Nr. 181 vom 21/02/2017 und Nr. 1362 vom 12/12/2017</i> ) sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.
	<b>Abs. 5</b>	Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.
<b>Gesetz Nr. 190/2012 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“</b>	<b>Art. 1 Abs. 32</b>	Regelt die Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlichen Verträgen und deren Übermittlung an die ANAC.
<b>Beschluss der Landesregierung Nr. 1475/2015, abgeändert durch die Beschlüsse Nr. 181 vom 21/02/2017 und Nr. 1362 vom 12/12/2017</b>		Zeigen die Nutzungsbedingungen der AOV-Dienste auf. Die Vergabestellen wenden sich an die AOV für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lieferungen und Dienstleistungen, sowie Wettbewerbe mit Ausschreibungsbeträge von 500.000 Euro oder mehr;</li> <li>b) Dienstleistungskonzessionen für Ausschreibungsbeträge im Wert von 500.000 Euro oder mehr bis zur Erreichung der Schwelle, die von der Europäischen Union für Konzessionen festgelegt worden ist (derzeit 5.225.000 Euro i.g.F.), jedoch ausschließlich für Ausschreibungen mittels offenem Verfahren;</li> <li>c) Soziale und andere besondere Dienstleistungen laut Abschnitt X des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auch für Beträge im Wert von 500.000 Euro oder mehr bis zu einem Betrag unter</li> </ul>

		<p>der Schwelle, die von der Europäischen Union für soziale und andere besondere Dienstleistungen (derzeit 750.000 Euro) festgelegt worden ist, jedoch ausschließlich für Ausschreibungen mittels offenem Verfahren;</p> <p>d) Für Bauaufträge für Beträge über 2.000.000,00 Euro;</p>
<b>ISOV Mitteilung Nr. 8/2015</b>		<p>Enthält Mitteilungen über die Veröffentlichungspflichten der Zuschlüsse und Vergaben (<a href="https://www.bandialtoadige.it/buyer-section/communicate-eproc">https://www.bandialtoadige.it/buyer-section/communicate-eproc</a>).</p>

22.01.2019